

tung gegenüber unserem Arbeiter- und Bauernstaat voll bewußt.

Ein sehr wichtiges Kriterium bei der Anwendung des § 346 StPO ist das Führungszeugnis der Strafvollzugsanstalt, das in der Regel als Grundlage für die Entschließung über die Bejahung oder Ablehnung der bedingten Strafaussetzung dient. Das Führungszeugnis einer Strafvollzugsanstalt unseres Arbeiter- und Bauernstaates stellt, wenn es verantwortungsbewußt ausgestellt ist, ein sehr wichtiges staatliches Dokument dar. Es darf daher nicht nur eine Aufzählung von Selbstverständlichkeiten enthalten, wie z. B.: „Der Gefangene fügte sich gut in die Gemeinschaft ein“, „Hausstrafen brauchten nicht ausgesprochen zu werden“, „Gegenüber seinen Mitgefangenen verhält er sich ruhig und verträglich“, „Dem Aufsichtspersonal macht er keine Schwierigkeiten“, „Die Arbeitsnormen hat er immer erfüllt“ usw.

Führungszeugnisse mit derartigem Inhalt — leider sehen sehr viele so aus — sind sowohl für die Entschließung des Staatsanwalts als auch für die des Gerichts völlig unbrauchbar. Das Führungszeugnis einer Strafvollzugsanstalt muß vielmehr den Prozeß der Um-erziehung und Bewußtseinsänderung, die Erziehung zur gemeinsamen produktiven Arbeit, zur Pflichterfüllung gegenüber unserem Staat, zur Achtung unserer Gesetzmäßigkeit, zum Patriotismus, zu einer neuen Moral, der Moral der Werktätigen unseres Arbeiter- und Bauernstaates, erkennbar machen. Den Funktionären im Strafvollzug kommt daher eine große Verantwortung als Erzieher solcher Menschen zu, die mit den Strafgesetzen unseres Staates in Konflikt gekommen sind und deshalb bestraft werden mußten.

Die Erziehung geschieht im Strafvollzug durch die Methode des Zwangs, der Arbeit und der Überzeugung. Daraus ergeben sich für die Mitarbeiter der Organe des Strafvollzugs große pädagogische Aufgaben, die nur dann gelöst werden können, wenn die innere Haltung der Strafgefangenen, vor allem ihre bewußtseinsmäßige Wandlung, eingehend studiert wird.

Nach meiner Auffassung müßte — mag dies auf den ersten Blick auch bürokratisch erscheinen — jeder Strafgefangene ein Erziehungs- oder Leistungsbuch erhalten. In dieses Buch muß die gesamte Entwicklung des Strafgefangenen während der Zeit seiner Straftat eingetragen werden. Das Buch gehört zu den Unterlagen des Strafgefangenen und geht bei der Überführung in eine andere Haftanstalt mit. Dann wäre der Leiter einer Strafvollzugsanstalt bei der Abgabe eines Führungszeugnisses nicht nur auf die Mitteilung desjenigen Angestellten angewiesen, der gerade zufällig die Aufsicht über den betreffenden Strafgefangenen ausübt, sondern er könnte an Hand des Erziehungsbuchs verantwortungsbewußt seine Feststellung darüber treffen, inwieweit die Erziehung durch das Urteil des Gerichts und den Strafvollzug dazu beigetragen hat, das alte Bewußtsein des Strafgefangenen zu überwinden, die Feindschaft, den Haß gegen unseren Arbeiter- und Bauernstaat, die Zurückgebliebenheit, die mangelnde Staatsdisziplin, die Nichtachtung unserer Gesetze zu beseitigen.

Wenn das Führungszeugnis Auskunft darüber gibt, ob der Strafgefangene bereits ein Mensch geworden ist, von dem erwartet werden kann, daß er in Zukunft die Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewissenhaft erfüllt und sich unserem Arbeiter- und Bauernstaat gegenüber verantwortungsbewußt verhalten wird, dann stellt es wirklich eine geeignete Grundlage für die Entscheidung gemäß § 346 StPO dar.

*KURT FLEMMING,
Staatsanwalt des Bezirks Dresden*

„Das Kreisgericht ist für den Geschäftsverkehr geschlossen“

Am 30. Dezember 1954 vormittags kam der Direktor des Kreisgerichts Meißen freudestrahlend zum Staatsanwalt des Kreises Meißen und erklärte: „Die 2. Strafkammer ist 1954 Null“. Damit wollte er sagen, daß er ohne Reste ins neue Jahr gehe. Auf den Hinweis des Staatsanwalts, daß er sich verrechnet habe, erklärte der

Direktor des Kreisgerichts, daß er unbeschadet dessen am 30. Dezember 1954 mittags nichts mehr annehme und das Kreisgericht für den Geschäftsverkehr von dieser Zeit ab geschlossen sei.

Am 30. Dezember 1954, gegen 14.00 Uhr, wollte der Staatsanwalt fünf Sachen beim Kreisgericht abgeben, aber: die Türen des Kreisgerichts waren verschlossen; die Mitarbeiter des Kreisgerichts hatten sich auf Anweisung des Direktors eingeschlossen und lehnten kategorisch die Annahme der fünf Sachen ab.

Warum erscheint dieser Sachverhalt in der „Neuen Justiz“? Eine solche Praxis kann nicht unwidersprochen hingenommen werden, denn sie verstößt gegen eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit der Justizorgane, sie verstößt ebenfalls gegen die Beschlüsse des 21. Plenums des ZK der SED, die auch für die Justizorgane die Grundlage der Prinzipien der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Sparsamkeit sind.

Wegen dieses Sachverhalts wurden allein fünf Telefongespräche, und zwar mit dem Kreisstaatsanwalt, mit dem Direktor des Kreisgerichts, mit der Bezirksjustizverwaltungsstelle und mit dem Staatsanwalt des Bezirks geführt, ehe endlich am 31. Dezember 1954 diese fünf Sachen vom Kreisgericht noch angenommen wurden.

Die Stellungnahme des Direktors des Kreisgerichts, Koll. Glatzel, kann keinesfalls als die eines Arbeiters in der Verwaltung angesehen werden, sondern ist als formal und bürokratisch zu bezeichnen. Direktor Glatzel steht auf dem Standpunkt, daß der Staatsanwalt unkollegial sei, wenn er am Monatsende noch soviel Sachen an das Gericht gebe. Eine solche Stoßarbeit des Staatsanwalts mache er eben nicht mit und verweigere deshalb die Annahme der Sachen. Er sei im Recht, und diese seine Auffassung würde von der Justizverwaltungsstelle geteilt.

Der Einwand des Direktors Glatzel über die Stoßarbeit wurde gewissenhaft geprüft. Beigezogen wurde auch die Stellungnahme der Justizverwaltungsstelle, die nach der mir bekanntgewordenen Mitteilung die Auffassung des Direktors Glatzel keinesfalls teilt.

Bei der Prüfung des „Einwandes der Stoßarbeit“ wurde folgendes festgestellt: Von einer Stoßarbeit kann keinesfalls gesprochen werden, denn in den letzten drei Monaten des vergangenen Jahres wurden die Sachen vom Staatsanwalt des Kreises kontinuierlich an das Kreisgericht abgegeben. Im Oktober 1954 wurde z. B. am Ende des Monats, am 29. und 30., je eine Anklageschrift an das Kreisgericht gegeben. Am 30. November 1954 waren es acht Anklagen, und von den 44 Verfahren, die im Monat Dezember an das Kreisgericht gelangten, sollten die letzten fünf Sachen am 30. Dezember 1954 an das Kreisgericht abgegeben werden.

Jeder vernünftige Mensch, der mit dem Arbeitsablauf bei der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vertraut ist, wird zugeben, daß der Vorwurf der Stoßarbeit keinesfalls zutrifft.

Als wir aber diesem Vorwurf genauer nachgingen, stellten wir etwas anderes fest, das wichtig genug ist, einmal aufgezeigt zu werden, nämlich die Praxis der Kostenberechnung beim Kreisgericht Meißen. Hier ist es eine Ausnahme, wenn in einem Verfahren die Kosten in der gesetzlich festgelegten Frist berechnet werden. So sind z. B. am 1. Dezember 1954 beim Staatsanwalt zur Einleitung der Vollstreckung 13 Sachen eingegangen. Die Rechtskraftvermerke der Urteile liegen zwischen dem 8. und dem 18. November 1954. Am 4. Januar 1955 wurden dem Staatsanwalt sieben Sachen übergeben; die Rechtskraft der Urteile liegt zwischen dem 2. und dem 16. Dezember 1954. Am 6. Januar 1955 gingen jedoch 25 Sachen beim Staatsanwalt zur Einleitung der Vollstreckung ein, von denen lediglich vier Sachen in der 7-Tage-Frist erledigt waren.

Dieser Übelstand der nicht fristgemäßen Kostenberechnung ist keinesfalls nur beim Kreisgericht Meißen vorhanden. Es ließe sich noch eine große Zahl von Kreisgerichten des Bezirks Dresden, ja das Bezirksgericht Dresden selbst, anführen, bei denen dieser Übelstand vorhanden ist.

*KURT FLEMMING,
Staatsanwalt des Bezirks Dresden*